

Ergotherapie richtig verordnen

APRIL 2024

WISSENSWERTES FÜR
VERTRAGSPSYCHOTHERAPEUTINNEN
UND VERTRAGSPSYCHOTHERAPEUTEN

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg



Liebe Leserin, lieber Leser,

zwei Jahre nach der letzten Überarbeitung darf ich Ihnen heute die aktualisierte Neuauflage 2024 unserer Ergotherapie-Broschüre vorstellen.

Wir haben das Heft überarbeitet und dabei u. a. die Abbildungen aus dem Heilmittelkatalog zu den Maßnahmen der Ergotherapie neu aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. med. Karsten Braun, LL.M.
Vorstandsvorsitzender der KVBW*

Inhalt

- 3 HEILMITTELVERORDNUNG
- 3 _ Maßnahmen der Ergotherapie
- 3 _ Indikationsspektrum für Vertragspsychotherapeuten
- 4 _ Verordnung von Ergotherapie bei diesen Diagnosen
- 4 _ Auszug aus dem Heilmittelkatalog
- 7 _ So wird verordnet: Formular, Mengen, Frequenz, Blankoverordnung

- 10 MUSTER 13

- 12 WIRTSCHAFTLICHKEITSGEBOT
- 12 _ Wirtschaftlichkeitsprüfung
- 12 _ Prüfungsarten

Verordnungsmanagement

Fragen zu Einzelverordnungen
Heil-, Hilfsmittel, Sonstiges

0711 7875-3669

verordnungsberatung@kvbawue.de

Heilmittelverordnung

Seit 1. Januar 2021 können Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten auch Ergotherapie verordnen – bei psychischen Erkrankungen sowie bei bestimmten Erkrankungen des zentralen Nervensystems und Entwicklungsstörungen.

Hintergrund ist das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung, mit dem die Befugnisse der Vertragspsychotherapeuten erweitert wurden. Näheres zum Indikationsspektrum, den verordnungsfähigen Leistungen und wie die Verordnung erfolgt, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in der Heilmittel-Richtlinie und dem Heilmittelkatalog festgelegt. Im Folgenden sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

→ Die gesamte Heilmittel-Richtlinie inklusive Heilmittelkatalog können Sie auf der Seite des G-BA einsehen:



www.g-ba.de/richtlinien/12/

Maßnahmen der Ergotherapie

Ergotherapie unterstützt und begleitet Menschen, die in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder von Einschränkung bedroht sind. Maßnahmen der Ergotherapie bedienen sich komplexer aktivierender und handlungsorientierter Methoden und Verfahren.

Eine ergotherapeutische Maßnahme, die laut Heilmittel-Richtlinie zum Beispiel bei depressiven Störungen oder einem Abhängigkeitssyndrom verordnet werden darf, ist Hirnleistungstraining. Welche Techniken, Übungen oder Trainingsmethoden im Einzelfall konkret angewendet werden, entscheidet der Ergotherapeut oder die Ergotherapeutin auf Basis der Verordnung.

Indikationsspektrum für Vertragspsychotherapeuten

Vertragspsychotherapeuten können Ergotherapie nur in den nachfolgend genannten Fällen verordnen:

- bei einer Erkrankung aus dem Indikationsspektrum der Psychotherapie-Richtlinie, zum Beispiel bei Angststörungen,
- bei einer Erkrankung, bei der eine neuropsychologische Therapie angewendet werden kann – zum Beispiel bei Folgen eines Schlaganfalls oder eines Schädel-Hirn-Traumas in Form von Schädigungen mentaler Funktionen (Näheres zu den Ausschlusskriterien siehe Kasten unten),
- bei allen anderen Diagnosen des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD-10-GM; der behandelnde Arzt muss informiert werden und die Verordnung ist bei Bedarf mit ihm abzustimmen.

Berufsrechtliche Hinweise zur neuropsychologischen Therapie

Vertragspsychotherapeuten können Ergotherapie bei Indikationen verordnen, für die eine neuropsychologische Therapie angewendet werden darf. Zu beachten ist die Richtlinie zu Methoden der vertragsärztlichen Versorgung des G-BA (konkret: Anlage I Nummer 19 § 4). Ausgeschlossen ist eine neuropsychologische Therapie demnach, wenn:

- eine stationäre/rehabilitative Maßnahme medizinisch notwendig ist
- oder ausschließlich angeborene Einschränkungen oder Behinderungen der Hirnleistungsfunktionen ohne sekundäre organische Hirnschädigung behandelt werden sollen
- oder es sich um eine progredient verlaufende Gehirnerkrankung im fortgeschrittenen Stadium handelt, etwa mittel- und hochgradige Demenz Typ Alzheimer
- oder das schädigende Ereignis/die Gehirnerkrankung mit neuropsychologischen Defiziten bei Erwachsenen länger als 5 Jahre zurückliegt.

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:
www.g-ba.de/richtlinien/7/

Verordnung von Ergotherapie bei diesen Diagnosen

Die Regelungen zur Verordnung von Ergotherapie sind in der Heilmittel-Richtlinie definiert. In dem dazugehörigen Heilmittelkatalog sind alle Indikationen mit den jeweiligen Diagnosegruppen und der Leitsymptomatik aufgeführt, bei denen bestimmte Heilmittel verordnet werden dürfen. Auch die Verordnungsmenge ist dort genannt.

Diagnosegruppen und verordnungsfähige Heilmittel

Maßgeblich für Vertragspsychotherapeuten sind die Diagnosegruppen für psychische Störungen (PS) sowie für

Erkrankungen des zentralen Nervensystems und Entwicklungsstörungen (EN1). Nur in diesen Diagnosegruppen können Verordnungen durch Vertragspsychotherapeuten ausgestellt werden. Dabei spiegeln die Gruppen PS1 bis PS3 die Indikationen nach der Psychotherapie-Richtlinie wider; bei den Gruppen PS4 und EN1 sind es die Indikationen der neuropsychologischen Therapie. Die Behandlung kann als Einzel- oder Gruppenbehandlung verordnet werden. Ausnahme: Die neuropsychologisch orientierte Behandlung kann ausschließlich als Einzeltherapie verordnet werden. **Alternativ kann bei den beiden Diagnosegruppen PS3 und PS4 eine Blankoverordnung ausgestellt werden.** In diesem Fall trifft der Ergotherapeut die Entscheidung über die Maßnahme, die Menge und Intensität der ergotherapeutischen Behandlung.

Tabelle: Auszug aus dem Heilmittelkatalog

IV. Maßnahmen der Ergotherapie				Stand: Januar 2023
INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG		
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPТОМАТИК Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE	

2. Erkrankungen des Nervensystems

EN1 ZNS-ERKRANKUNGEN (GEHIRN) ENTWICKLUNGSSTÖRUNGEN z. B. > prä-, peri-, postnatale Schädigungen (z. B. infantile Zerebralparese) > Fehlbildungssyndrome (z. B. Hydrozephalus) > genetische Syndrome (z. B. Trisomie 21) > zerebrale Ischämie, Blutung, Hypoxie, Tumor > Schädel-Hirn-Trauma > Meningoenzephalitis > M. Parkinson > Multiple Sklerose > Amyotrophe Lateralsklerose	a) Schädigung der Bewegungsfunktionen > unwillkürliche Bewegungsreaktion (z. B. Gleichgewicht) > Kontrolle von Willkürbewegungen (z. B. Grob- und Feinmotorik, Koordination) > Funktion von Muskelkraft, -tonus, (z. B. Hemi-, Tetraparese, Spastik) b) Schädigung der Sinnesfunktionen > Gesichtsfeld, Körperwahrnehmung > Sensibilität, Propriozeption c) Schädigung der mentalen Funktionen > Aufmerksamkeit, Gedächtnis > Psychomotorik, Wahrnehmung > Höhere kognitive Funktionen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe > Motorisch-funktionelle Behandlung > Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene > Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe > Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung > Hirnleistungstraining Gruppe > Psychisch-funktionelle Behandlung > Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe Ergänzende Heilmittel: > Thermische Anwendungen	Höchstmenge je VO: > bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: > bis zu 40 Einheiten > bis zu 60 Einheiten, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Frequenzempfehlung: > 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2
---	--	---	---

IV. Maßnahmen der Ergotherapie

Stand: Januar 2023

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPТОМАТИК Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

3. Psychische Störungen

<p>PS1 ENTWICKLUNGS-, VERHALTENS- UND EMOTIONALE STÖRUNGEN MIT BEGINN IN KINDHEIT UND JUGEND</p> <p>z. B. > ADS/ADHS > frühkindlicher Autismus > Störung des Sozialverhaltens > Essstörung (z. B. Anorexie, Bulimie) > emotionale Störung im Kindesalter</p>	<p>a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B. > psychosoziale Funktionen > Temperament und Persönlichkeit > Antrieb</p> <p>b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B. > Aufmerksamkeit, Gedächtnis > Psychomotorik, Verhalten > emotionale Funktionen, Selbstwahrnehmung > Denken, höhere kognitive Funktionen</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel: > Psychisch-funktionelle Behandlung > Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe > Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung > Hirnleistungstraining Gruppe > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe</p>	<p>Höchstmenge je VO: > bis zu 10x/VO</p> <p>Orientierende Behandlungsmenge: > bis zu 40 Einheiten</p> <p>Frequenzempfehlung: > 1-3x wöchentlich</p> <p>Verordnung nur aufgrund einer kinder- und jugendpsychiatrischen, neuropädiatrischen oder kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Eingangsdiagnostik</p> <p><i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i></p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2</p>
--	---	---	--

IV. Maßnahmen der Ergotherapie

Stand: Januar 2023

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPТОМАТИК Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
<p>PS2 NEUROTISCHE, BELASTUNGS-, SOMATOFORME UND PERSÖNLICHKEITSSTÖRUNGEN</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> › Angststörungen › Zwangsstörungen › Essstörungen › Borderline-Störung 	<p>a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> › psychische Stabilität, Selbstvertrauen, Impulskontrolle › Temperament und Persönlichkeit <p>b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> › emotionale Funktionen › Selbstwahrnehmung › Körperschema <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Psychisch-funktionelle Behandlung › Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe 	<p>Höchstmenge je VO: › bis zu 20x/VO</p> <p>Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 40 Einheiten</p> <p>Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich</p> <p>Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen, neurologischen oder psychotherapeutischen Eingangsdagnostik</p> <p><i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i></p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2</p>
<p>PS3 WAHNHAFTЕ UND AFFEKTIVE STÖRUNGEN/ABHÄNGIGKEITS-ERKRANKUNGEN</p> <p>Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> › schizophreses Residuum › sonstige Schizophrenie <p>Affektive Störungen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> › depressive Störungen <p>Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> › Abhängigkeitssyndrom 	<p>a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> › Qualität des Bewusstseins › psychosoziale Funktionen › Antrieb › Temperament und Persönlichkeit <p>b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> › Aufmerksamkeit, Gedächtnis › Psychomotorik, Verhalten › emotionale Funktionen, Selbstwahrnehmung › höhere kognitive Funktionen <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Psychisch-funktionelle Behandlung › Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe › Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung › Hirnleistungstraining Gruppe 	<p>Höchstmenge je VO: › bis zu 20x/VO</p> <p>Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 40 Einheiten</p> <p>Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich</p> <p>Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen, neurologischen oder psychotherapeutischen Eingangsdagnostik</p> <p><i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i></p>

IV. Maßnahmen der Ergotherapie

Stand: Januar 2023

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPТОМАТИК Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
PS4 DEMENTIELLE SYNDROME z. B. > Morbus Alzheimer; insbesondere im Stadium der leichten Demenz (Clinical Dementia Rating [CDR] 0,5 und 1,0)	a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B. > Orientierung > Antrieb b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B. > Aufmerksamkeit, Gedächtnis > Schlaf > Psychomotorik, Verhalten > emotionale Funktionen > höhere kognitive Funktionen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: > Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung > Hirnleistungstraining Gruppe > Psychisch-funktionelle Behandlung > Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: > bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: > bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: > 1-3x wöchentlich Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen, neurologischen oder neuropsychologischen Eingangsdagnostik <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i>

Näheres zu den genannten Heilmitteln

- **Psychisch-funktionelle Behandlung:** Hier werden krankheitsbedingte Schädigungen mentaler Funktionen behandelt – zum Beispiel in Form von kognitiven Trainingsprogrammen oder verhaltenstherapeutischen Techniken.
- **Hirnleistungstraining oder neuropsychologisch orientierte Behandlung:** Auch hier werden krankheitsbedingte Schädigungen mentaler Funktionen behandelt – zum Beispiel in Form von Hirnleistungstraining mit Bezug auf die Biografie.
- **Sensomotorisch-perzeptive Behandlung:** Hier werden krankheitsbedingte Schädigungen der sensomotorischen oder perzeptiven Funktionen behandelt – zum Beispiel in Form von Selbsthilfe- oder Achtsamkeitstraining.

So wird verordnet: Formular, Mengen, Frequenz, Blankoverordnung

Muster 13

Zur Verordnung nutzen Vertragspsychotherapeuten das Muster 13 „Heilmittel“. Sie kreuzen darauf das Feld „Ergotherapie“ an und fügen die behandlungsrelevanten Diagnosen als ICD-10-GM-Code hinzu. Eine genaue Ausfüllhilfe finden Sie auf Seite 10.

Das Muster 13 wurde zum 1. Januar 2021 neu eingeführt. Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten nutzen es für die Verordnung von Heilmitteln. Möglich ist auch, die Blankoformularbedruckung zu nutzen. Die Verordnung kann direkt aus dem Praxisverwaltungssystem gedruckt werden.

→ Vordrucke können über die Website der KVBW bestellt werden:



www.kvbawue.de/bestellservice

Behandlungsmenge

Für jede Diagnosegruppe ist im Heilmittelkatalog eine Höchstmenge je Verordnung sowie eine orientierende Behandlungsmenge aufgeführt.

Höchstmenge je Verordnung

- PS1, PS4, EN1: jeweils bis zu 10 Einheiten
- PS2 und PS3: jeweils bis zu 20 Einheiten

Die Höchstmenge je Verordnung definiert die Zahl der Behandlungseinheiten, die pro Rezept maximal verordnungsfähig sind. Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sollen sich danach erst einmal vom Fortschritt der Heilmittelbehandlung überzeugen und dann über die weitere Therapie entscheiden und gegebenenfalls eine weitere Verordnung ausstellen.

Orientierende Behandlungsmenge

Hieran sollen sich Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten bei ihrer Verordnung orientieren, sie können bei medizinischem Bedarf davon abweichen.

- PS1–PS4: bis zu 40 Einheiten
- EN1: bis zu 40 Behandlungseinheiten (bis zu 60 Einheiten für Kinder und Jugendliche längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Frequenz

Empfohlen wird die Angabe einer Frequenzspanne von ein- bis dreimal pro Woche. Dadurch können Patienten und Ergotherapeuten die Behandlungstermine flexibel vereinbaren. Alternativ kann auch eine fixe Frequenz festgelegt werden.

→ Weitere Informationen finden Sie auf der Website der KVBW sowie auf der Website der KBV:

www.kvbawue.de » Praxis » Verordnungen

www.kbv.de » Service » Service für die Praxis » Verordnungen » Heilmittel

→ Außerdem geben die Mitarbeiter der Verordnungsberatung Heilmittel gerne Auskunft:
0711 7875-3669
verordnungsberatung@kvbawue.de

News: Blankverordnung in der Ergotherapie seit 01. April 2024 möglich

Seit 1. April 2024 können Psychotherapeuten bei bestimmten Diagnosegruppen der Ergotherapie erstmalig Blankverordnungen ausstellen.

Es handelt sich hierbei um die sogenannte „Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung“. Ermöglicht wurde dies durch die Entscheidung der Heilmittelschiedsstelle, die den Vertrag zwischen den Berufsverbänden der Ergotherapeuten und dem GKV-Spitzenverband im Dezember 2023 festgesetzt hat.

Die Blankverordnung ist nur bei Erkrankungen unter diesen beiden Diagnosegruppen, gemäß Heilmittelkatalog für Sie möglich:

- **Diagnosegruppe PS3** bei wahnhaften- und affektiven Störungen / Abhängigkeitserkrankungen
- **Diagnosegruppe PS4** bei dementiellen Syndromen

Die Einschränkung, dass Psychotherapeuten nur bei bestimmten Diagnosen Ergotherapie verordnen dürfen, gilt bei der Blankoverordnung ebenfalls.

- Eine vertraglich vereinbarte Diagnosegruppe und die Angabe „BLANKOVERORDNUNG“ identifizieren eindeutig eine Blankoverordnung.
- Der Psychotherapeut entscheidet, ob eine Blanko- oder eine konventionelle Verordnung ausgestellt wird. Das Praxisverwaltungssystem (PVS) unterstützt dabei.
- Bei der Ausstellung einer Blankoverordnung wird auf bestimmte Angaben (Heilmittel, Anzahl der Behandlungseinheiten und Therapiefrequenz) verzichtet.
- Das Formular Muster 13 bleibt unverändert.
- Die Gültigkeit der Blankoverordnung beträgt maximal 16 Wochen ab Ausstellungsdatum. Beginnfrist: 28 bzw. 14 Kalendertage (bei dringlichem Behandlungsbedarf)
- Bei Blankoverordnungen trägt der Ergotherapeut die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit.

➔ [Weitere Informationen finden Sie auf der Website der KVBW:](#)

www.kvbawue.de » Praxis » Aktuelles
» Nachricht vom 26.3.2024

www.kvbawue.de » Presse » Publikationen
» Verordnungsforum » Verordnungsforum 68

Muster 13

Das Muster 13 für die Verordnung von Heilmitteln wurde zum 1. Januar 2021 neu eingeführt. Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten nutzen es gleichermaßen für die Verordnung von Heilmitteln.

Vertragspsychotherapeuten kreuzen das Feld „Ergotherapie“ an und fügen die behandlungsrelevante Diagnose als

ICD-10-GM-Code hinzu. Weitere Details finden Sie in der folgenden Ausfüllhilfe.

Möglich ist auch eine Blankoformularbedruckung. Damit kann die Verordnung direkt aus dem Praxisverwaltungssystem gedruckt werden.

Heilmittelverordnung 13

Zuzählungsfrei Krankenkasse bzw. Kostenträger

Zuzählung Name, Vorname des Versicherten

geb. am

Unfallfolgen

BVG Kostenträgerkennung | Versicherten-Nr. | Status

Betriebsstätten-Nr. | Arzt-Nr. | Datum

Behandlungsrelevante Diagnose(n)
ICD-10 - Code

Diagnosegruppe **Leitsymptomatik** gemäß Heilmittelkatalog **patientenindividuelle Leitsymptomatik**

Leitsymptomatik (patientenindividuelle Leitsymptomatik als Freitext angeben)

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges

Heilmittel	Behandlungseinheiten

Ergänzendes Heilmittel

Therapiebericht Hausbesuch ja nein Therapiefrequenz

Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen

ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise

IK des Leistungserbringers

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 13 (10.2020)

Numbered callouts: 1 (top left), 2 (diagnosis), 3 (diagnosis group), 4 (individual symptoms), 5 (heilmittel), 6 (units), 7 (therapy report), 8 (house visit), 9 (urgent), 10 (urgent), 11 (goals), 12 (signature)

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern

- 1 Auswahl des Heilmittelbereichs:** Auf der Verordnung ist der Heilmittelbereich anzugeben: Auswahl des Heilmittelbereichs Ergotherapie.
- 2 Behandlungsrelevante Diagnose(n):** Anzugeben ist/sind die behandlungsrelevante/-n Diagnose/-n. Die therapierelevante Diagnose ist als ICD-10-GM-Code anzugeben. Der standardmäßig in den elektronischen Programmen hinterlegte ICD-10-GM-Klartext kann ergänzt oder durch einen Freitext ersetzt werden.
- 3 Diagnosegruppe:** Anzugeben ist die Diagnosegruppe nach Maßgabe des Heilmittelkatalogs (bei den dort unter „z. B.“ aufgeführten Erkrankungen handelt es sich um Beispieldiagnosen, die zur Orientierung dienen). Vertragspsychotherapeuten können ausschließlich EN1/PS1/PS2/PS3/PS4 angeben.
- 4 Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog:** Anzukreuzen ist/sind Leitsymptomatik/-en gemäß Heilmittelkatalog. Dies erfolgt buchstabencodiert nach a), b), c) und/oder als Klartext. Alternativ können eine oder mehrere patientenindividuelle Leitsymptomatik(en) als Freitext angegeben werden. Voraussetzung ist, dass die patientenindividuelle Leitsymptomatik der jeweiligen Diagnosegruppe zugeordnet werden kann und mit den im Heilmittelkatalog aufgeführten Regelbeispielen vergleichbar ist.
- 5 Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges:** Angegeben wird ein verordnungsfähiges Heilmittel nach Maßgabe des Heilmittelkatalogs. Die konkreten Behandlungsziele finden sich im Abschnitt G der Heilmittel-Richtlinie. Sofern möglich und wenn Einzeltherapie nicht zwingend geboten ist, sollen Heilmittel als Gruppentherapie verordnet werden. In der Ergotherapie können maximal drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel kombiniert werden.
- 6 Behandlungseinheiten:** Die Anzahl der Behandlungseinheiten darf die Höchstmenge je Verordnung gemäß Heilmittelkatalog nicht überschreiten. Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Die Höchstmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge muss nicht ausgeschöpft werden.
- Besonderheit Verordnung von mehreren vorrangigen Heilmitteln:** Bei Maßnahmen der Ergotherapie können die Verordnungseinheiten je Verordnung auf maximal drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel aufgeteilt werden. Die Aufteilung der Verordnungseinheiten ist auf dem Verordnungsvordruck zu spezifizieren.
- 7 Therapiefrequenz:** Die Angabe der Therapiefrequenz kann als fester Wert oder als Frequenzspanne erfolgen. Im Rahmen der Frequenzspanne entscheidet der Ergotherapeut über die genaue Behandlungsfrequenz. Der Heilmittelkatalog gibt eine Frequenzempfehlung an. Sie dient der Orientierung, von der in medizinisch begründeten Fällen abgewichen werden kann.
- 8 Therapiebericht:** Therapiebericht wird angekreuzt, wenn er vom Therapeuten angefordert wird.
- 9 Hausbesuch vom Therapeuten:** Ein Hausbesuch kann nur verordnet werden, wenn er aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Patient kann den Therapeuten aus medizinischen Gründen nicht aufsuchen oder die Behandlung muss in der häuslichen Umgebung erfolgen). In allen anderen Fällen ist das Kästchen „Hausbesuch – nein“ anzukreuzen.
- 10 Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen:** Eine Heilmittelverordnung hat eine Gültigkeitsdauer von 28 Kalendertagen. In diesem Zeitraum muss die Heilmittelbehandlung vom Ergotherapeuten begonnen werden. Wenn die Behandlung aus medizinischen Gründen spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen beginnen muss, ist das Feld „dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen“ anzukreuzen.
- 11 Ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise:** Dieses Feld kann ausgefüllt werden, wenn das Therapieziel weiter spezifiziert werden soll. Außerdem können hier weitere therapierelevante Befunde angegeben werden (auch auf einem Beiblatt).
- 12 IK des Leistungserbringers:** Dieses Feld füllt der Ergotherapeut aus.

Wirtschaftlichkeitsgebot

Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nicht nur Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten unterliegen dem vom Gesetzgeber (§ 12 SGB V) vorgegebenen Wirtschaftlichkeitsgebot, sondern auch die Krankenkassen und die gesetzlich Versicherten selbst. Das heißt Versicherte dürfen nicht notwendige oder unwirtschaftliche Leistungen nicht beanspruchen, Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten diese nicht verordnen, Leistungserbringer diese nicht erbringen und Krankenkassen diese nicht bewilligen, so die gesetzlichen Vorgaben.

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung hat der Gesetzgeber der Selbstverwaltung, den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) und den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) ein Instrument zur Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots an die Hand gegeben. Die Prüfungen werden von den Gemeinsamen Prüfungseinrichtungen durchgeführt.

Prüfungsarten

Es gibt mehrere Arten der Wirtschaftlichkeitsprüfung, die alle in der zwischen GKV und KV gemeinsam abgeschlossenen Prüfvereinbarung beschrieben sind. Für die Verordnung von Ergotherapie durch Vertragspsychotherapeuten können folgende Prüfungen eingeleitet werden.

Derzeit sind für die Vertragspsychotherapeut*innen keine Richtwerte vereinbart.

- **Richtwertprüfung:** Der Richtwert ist der fachgruppenspezifische Euro-Wert, der für jeden Kassenpatienten der Praxis pro Quartal (= Behandlungsfall) für Heilmittelausgaben zur Verfügung steht. Er wird jährlich mit den Krankenkassen vereinbart. Alle Behandlungsfälle multipliziert mit dem Richtwert ergeben das jährlich zur Verfügung stehende Richtwertvolumen. Überschreiten die Verordnungskosten das Volumen um mehr als 25 %,

wird durch die Gemeinsame Prüfungsstelle von Amts wegen eine Richtwertprüfung eingeleitet. Für die Verordnungsjahre 2021 bis 2023 wurden keine Richtwerte für Psychotherapeuten vereinbart. Folglich können auch keine Richtwertprüfungen für diese Verordnungsjahre durchgeführt werden. Sollte das Verordnungsniveau weiterhin so gering ausfallen, werden auch für die kommenden Jahre keine Richtwerte gebildet werden können.

- **Durchschnittswerteprüfung:** Wenn die Verordnungskosten von Heilmitteln in einem Quartal den Fachgruppendurchschnitt im gleichen Quartal um mehr als 50 % übersteigen, kann von Seiten der Krankenkassen ein Antrag auf Durchschnittswerteprüfung für dieses Quartal gestellt werden, vorausgesetzt es können aussagekräftige Durchschnittswerte gebildet werden. Bleiben die Verordnungszahlen weiterhin so niedrig, werden keine Durchschnittswerteprüfungen eingeleitet werden können.
- **Einzelfallprüfung:** Die Krankenkasse eines Patienten kann die Überprüfung einzelner Verordnungen beantragen, z. B. wenn der Verdacht besteht, dass die Bestimmungen der Heilmittel-Richtlinie nicht beachtet wurden. Sollte der Verdacht durch Prüfung bestätigt werden, können Nachforderungen als Maßnahme festgesetzt werden.
- **Prüfung auf sonstigen Schaden:** Anträge auf sonstigen Schaden kommen zum Beispiel vor, wenn Verordnungen bei einem Kassenwechsel des Patienten weiterhin über die alte Versichertennummer ausgestellt wurden. Auch bei Prüfungen auf Sonstigen Schaden können Nachforderungen als Maßnahme festgesetzt werden.

Insgesamt lässt sich folgendes festhalten: Für die beiden Verordnungsjahre 2021 und 2022 findet für Vertragspsychotherapeuten keine Richtwert- oder Durchschnittswerteprüfung statt. Hier waren bislang Einzelfallprüfanträge durch die Krankenkassen möglich.

Aufgrund des bisher gering ausgeprägten Ordnungsverhaltens wird es aus heutiger Sicht, nach Ende der Anlaufphase, auch in den Folgejahren keine Richtwerte für Vertragspsychotherapeuten geben. Dementsprechend erfolgen für Verordnungen ab dem 01.01.2023 die Prüfun-

gen entsprechend der gültigen Prüfvereinbarung und es sind weiterhin Einzelfallprüfungen auf Antrag der Krankenkassen möglich. Dies bedeutet, dass bei der Feststellung von Verstößen gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechende Nachforderungen festgesetzt werden können.

Hinweise für eine wirtschaftliche Verordnungsweise

- Prüfen, ob eine Indikation zur Ergotherapie (siehe Seite 4) besteht.
- Orientierende Behandlungsmenge beachten.
- Bei Überschreitung der OBM - aufgrund eines höheren Behandlungsbedarfs - in der Patientenakte dokumentieren, warum dies notwendig ist und einen kurzen Therapiebericht vom Ergotherapeuten anfordern und ebenfalls in der Praxisverwaltungssoftware speichern.

→ Weitere Einzelheiten zur Wirtschaftlichkeitsprüfung entnehmen Sie bitte der Prüfvereinbarung:
www.kvbawue.de » Praxis » Verordnungen » Heilmittel
» Richtwerte » Dokument „Prüfvereinbarung“

Impressum

Ergotherapie richtig verordnen –
Wissenswertes für Vertragspsychotherapeuten

Herausgeber	KVBW Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Albstadtweg 11 70567 Stuttgart
Redaktion	Dr. med. Karsten Braun, LL. M. (verantwortlich) Marion Böhm Dr. med. Richard Fux Gabriele Kiunke Martina Rahner Karen Schmidt Monica Sørum-Kleffmann Bernhard Vollmer
Erscheinungstermin	Dezember 2020, 2. Neuauflage April 2024
Gestaltung & Realisation	Tanja Peters
Auflage	4.500

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart
Telefon 0711 7875-0
Telefax 0711 7875-3274